

RS Vwgh 1993/6/25 90/17/0443

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1993

Index

L37169 Kanalabgabe Wien
L82309 Abwasser Kanalisation Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte

Norm

B-VG Art7 Abs1;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §12 Abs1 Z1;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §12 Abs1 Z2;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §12 Abs2;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §13 Abs1 idF 1986/008;
StGG Art2;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vermag die vom Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich der unterschiedlichen Voraussetzungen einer Herabsetzung in den Fällen des § 12 Abs 1 Z 2 einerseits, des § 12 Abs 2 Wr Kanalräumungs- und KanalgebührenG andererseits nicht zu teilen. Richtig ist zwar, daß - wie bereits ausgeführt - eine Herabsetzung der Abwassergebühr in den Fällen des § 12 Abs 1 Z 2 Wr Kanalräumungs- und KanalgebührenG (also dann, wenn der Gebührentschuldner die vereinfachte, fiktive Berechnungsmethode nach dieser Gesetzesstelle wählt) im Gegensatz zu den Fällen des § 12 Abs 2 (oder auch des § 12 Abs 1 Z 1) eine Herabsetzung nicht in Betracht kommt. Auch diese Regelung ist jedoch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht unsachlich, weil (wie dies § 13 Abs 1 legit auch tatsächlich vorsieht) die Herabsetzung der Gebühr für NICHT in den öffentlichen Kanal gelangende Wassermengen die vorangehende Feststellung der tatsächlich ENTNOMMENEN Wassermenge logisch voraussetzt. Eine solche findet jedoch im Falle der fiktiven Berechnungsmethode nach § 12 Abs 1 Z 2 nicht statt. (Hinweis E 22.12.1988, 87/17/0199, 0205, 0299; E 30.7.1992, 90/17/0005).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170443.X02

Im RIS seit

20.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at